Entgeltordnung

des Landkreises Leipzig

für die Inanspruchnahme von Reiseimpfungen und öffentlich empfohlenen Impfungen für nicht gesetzlich Versicherte vom 10.10.2012 - Beschluss 2012/120 in der Fassung der 1. Änderung vom 09.12.2015 – Beschluss 2015/145

§ 1 Entgelterhebung

Der Landkreis Leipzig erhebt für die Inanspruchnahme von Reiseimpfungen und öffentlich empfohlenen Impfungen für nicht gesetzlich Versicherte im Gesundheitsamt Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.

§ 2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz IfSG) in der jeweils geltenden Fassung
- Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über öffentlich empfohlene und zur unentgeltlichen Durchführung bestimmte Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe (VwV Schutzimpfung) in der jeweils geltenden Fassung
- Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen (SächsGDG) in der jeweils geltenden Fassung
- VwV Kostenfestlegung in der jeweils geltenden Fassung

§ 3 Entgeltschuldner, Entstehung und Fälligkeit

Zur Zahlung des Entgeltes ist verpflichtet, wer eine Impfleistung in Anspruch genommen bzw. veranlasst hat. Die Entgeltschuld entsteht mit Beendigung der Impfung. Die Entgelte werden zu dem in der Rechnung genannten Termin fällig.

§ 4 Entgelte

Die Entgelte für die reisemedizinischen Impfungen und öffentlich empfohlenen Impfungen für nicht gesetzlich Versicherte setzen sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

reisemedizinische Impfungen	Entgelte
- Med. Reiseimpfberatung	25,26 €
- Anamnese	11,99 €
- Impfstoffberatung	11,99 €
- Impfleistung	10,87 €
- Impfstoffkosten	in Höhe der tatsächlichen Auslagen
öffentlich empfohlene Impfungen	
- Impfstoffkosten	in Höhe der tatsächlichen Auslagen"

§ 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch den Kreistag in Kraft.

Borna, den 09.12.2015

Gez. Henry Graichen Landrat